

Redaktionsstatut

für das Amtsblatt der Stadt Meßstetten

I. Zweckbestimmung

Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Stadt Meßstetten, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Stadt Meßstetten ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Aktuell“. Das Amtsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Stadt Meßstetten nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 13. November 1981.

II. Grundsätzliches

1. Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. In den ersten drei Wochen der Sommerschulferien in Baden-Württemberg sowie in der letzten Woche im Dezember und der ersten Woche im Januar erscheint kein Amtsblatt. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Stadt Meßstetten zulässig.
2. Die Titelseite, und bei Bedarf weitere Seiten, dienen in erster Linie zur Veröffentlichung von Informationen und zur Ankündigung von Veranstaltungen der Stadt Meßstetten und ihrer Einrichtungen. Örtlichen Vereinen, Institutionen, Kirchen kann die Belegung der Titelseite mit Hinweisen für Veranstaltungen gewährt werden. Über die Vergabe der Titelseite und ggf. Reihenfolge der Veröffentlichungen entscheidet der Bürgermeister auf Vorschlag der Stabstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Tourismus und Städtepartnerschaften. Ein Anspruch auf Bereitstellung der Titelseite besteht nicht.
3. Die Verantwortung für den Inhalt und das Layout des redaktionellen Teils (ohne Anzeigen) obliegt dem Bürgermeister.
4. Die Verantwortung für den Anzeigeteil und die Rubrik „Was sonst noch interessiert“ liegt beim beauftragten Verlag.
5. Beiträge sind über das Redaktionssystem „artikelstar“ bei der Stadtverwaltung einzureichen. Bei allen eingereichten Beiträgen müssen der Verfasser und die Institution, für welche der Beitrag eingereicht wird sowie eine Telefonnummer für Rückfragen angegeben sein. Redaktionsschluss ist der Dienstag der Woche des Erscheinens, Frist 12:00 Uhr. Aufgrund von Feiertagen kann der Redaktionsschluss ggf. vorverlegt werden auf Montag, 12:00 Uhr, in Ausnahmefällen auch auf den Werktag davor. Abweichungen vom Redaktionsschluss werden im

ENTWURF

Amtsblatt bekannt gegeben. Verspätet eingegangene Beiträge können nicht berücksichtigt werden, ebenso unleserliche Vorlagen.

6. Die deutsche Sprache ist die ausschließliche Sprache im Amtsblatt. Nur in absoluten Ausnahmefällen kann eine ausländische Sprache durch die Stadtverwaltung zugelassen werden.
7. Werden Fotos veröffentlicht, werden diese auf ein eventuelles Zeichenkontingent angerechnet.

III. Inhalt

In das Amtsblatt der Stadt Meßstetten werden aufgenommen:

1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadtverwaltung Meßstetten, der Ortschaftsverwaltungen und anderer öffentlicher Behörden und Einrichtungen.
2. Aktuelle Informationen des Bürgermeisters und der Stadtverwaltung.
3. Öffentliche Bekanntmachung von Sitzungen des Gemeinderats inklusive Tagesordnung, sowie Berichte zum Verlauf der Sitzung im Nachgang (Kurzberichte).
4. Gemäß § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Die Stadt Meßstetten räumt dieses Recht auch Gruppen des Gemeinderats ohne Fraktionsstatus ein. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ zur Verfügung. Den Fraktionen / Gruppen des Gemeinderats stehen für ihre Beiträge jeweils eine halbe Seite in der jeweiligen Amtsblattausgabe zur Verfügung. Diese umfassen, je nach Gestaltung, bis zu 3.700 Zeichen je Fraktion / Gruppe. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen / Gruppen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen / Gruppen selbst. Am Ende des jeweiligen Beitrags der Fraktionen / Gruppen sind der Name und die Fraktion / Gruppe des Verfassers anzugeben. Zulässig sind hierbei nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt Meßstetten während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit). Dies gilt ebenso für die monatliche Kolumne des Bürgermeisters.

ENTWURF

5. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse wie Veranstaltungen, Mitteilungen und Nachrichten, z.B. von Schulen, Kindergärten, Parteien, Vereinen, Kirchen und bei besonderem öffentlichen Interesse auch sonstige Organisationen mit Sitz bzw. Bezug zu Meßstetten. Ebenso Not- und ärztliche Bereitschaftsdienste, polizeiliche Mitteilungen und Mitteilungen anderer Behörden und Einrichtungen. Über die Aufnahme und die Zuordnung von Beiträgen in Rubriken entscheidet die Stabstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Tourismus und Städtepartnerschaften der Stadt Meßstetten, ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nichtamtlicher Veröffentlichungen und Beiträge, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, besteht nicht.
6. Das Veröffentlichungsrecht von Parteien und Wählervereinigungen beschränkt sich im redaktionellen Teil auf den Hinweis auf Veranstaltungen in Meßstetten und der näheren Umgebung unter lediglicher Angabe von Ort, Thema und Zeit. Veröffentlichungen werden nur von Parteien und Wählervereinigungen entgegengenommen, welche auf örtlicher Ebene organisiert sind.

Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen Bürger der Stadt beteiligt sind, ist im Anzeigenteil zulässig. Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Wählervereinigungen, sowie die Wahlbewerber selbst.

7. Generell ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge (Ausnahme siehe III.4), Leserzuschriften sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt Meßstetten verstoßen. Ebenso sind gewerbliche und private Anzeigen im redaktionellen Teil ausgeschlossen.

IV. Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Stadt Meßstetten ausdrücklich ausgeschlossen.

V. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.